

Datum der Endgültigen Bedingungen und des ersten öffentlichen Angebots: 24.02.2021

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

(LEI: B81CK4ESI35472RHJ606)

20.000.000,00 EUR

LBBW HeidelbergCement Bonitätsabhängige Schuldverschreibung

1,05 % festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

bezogen auf den Referenzschuldner HeidelbergCement AG

Transaktionstyp: europäische Gesellschaft

(die "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: DE000LB2CX64

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 4. August 2020 zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 PVO mit Ablauf des 4. August 2021. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [Internetseite](https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte) <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/shortlink/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
 - II. Allgemeine Emissionsbedingungen
 - III. Besondere Emissionsbedingungen
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Emissionskurs und Verkaufspreis

"Emissionstag" bezeichnet 17.03.2021.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 24.02.2021 bis 16.03.2021 (die "**Zeichnungsfrist**") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 10.000,00.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Die Emittentin kann eine solche Anpassung der Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer Zeichnungsfrist sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von 3,20 % enthalten.

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin).

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 10.000,00.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an der folgenden Börse in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Freiverkehr der Börse Stuttgart

4. Informationen zu dem Referenzschuldner

Der Referenzschuldner ist HeidelbergCement AG.

Informationen zum Unternehmen sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.heidelbergcement.com/de abrufbar.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie im Basisprospekt in dem Abschnitt "VII. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind" unter "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist in dem Kapitel "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" des Basisprospekts im Abschnitt B unter den Überschriften "PT 1 Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft" und "I.1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende bonitätsabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00, eingeteilt in bis zu 2.000 *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 10.000,00 (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen auf HeidelbergCement AG bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Emissionstag**" bezeichnet den 17.03.2021.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Der Marktwert der *Schuldverschreibungen* wird von der *Emittentin* unverzüglich ab dem Tag der Abgabe der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder ab Zugang der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch einen *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) ermittelt. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Kündigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.

"**Transaktionstyp**" bezeichnet europäische Gesellschaft.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2

Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3

Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens 60 *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem fünften *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche *Referenzschuldner*) keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Europa ist, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers*;
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass der *Referenzschuldner* nicht mehr dem *Transaktionstyp* sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;
- (iii) eine *Gesetzesänderung*.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) **"Kündigungsereignis"** bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Zahlstelle

- (a) Die *Zahlstelle* ist Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-markets.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9

Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10

Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12

Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten Bedingungen zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

"Feststellungszeitraum" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem 14.01. (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zu dem nächsten 14.01. (ausschließlich).

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist. Wird der vorstehend genannte Ort für Geschäftsbanken und Devisenmärkten dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist ein diesem Marktstandard entsprechender Ort auszuwählen. Dieser wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

"Geschäftstag-Konvention": Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den 07.01.2030.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den 19.03.2021.

"Verzögerter Rückzahlungstermin" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"Vorgesehener Rückzahlungstermin" bezeichnet den 14.01.2030.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.
jeweils den 14.01., beginnend mit dem 14.01.2022 und endend mit dem 14.01.2030	1,05 %

"Zinstagequotient" bezeichnet

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
- (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* sowie des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am 14.01.2022. Es gibt eine kurze erste *Zinsperiode*. Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt eins.

(b) Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, werden die *Schuldverschreibungen*

ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.

(c) Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 3 Rückzahlung

(a) Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

(a) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann.

(b) Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

Die "**Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung**" sind erfüllt, wenn

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* können bis zu einem Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverzögerung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5

Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang – Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingierenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*
 - (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
 - (2) *ISDA* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink) veröffentlicht, den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder
- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt* von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der

Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechten betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von 30 Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolgeorganisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 *ISDA Credit Derivatives Definitions* in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung* und

(iii) *Restrukturierung.*

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in US-Dollar anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften.

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde,

- (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und
- (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses*

bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieft Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrageserfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt

eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der

- (i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*, und
- (ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom 24.02.2021 (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und
- (iii) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (iv) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind,

genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iii) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (iv) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 (b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger* dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 (b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorganges* nicht ausgetauscht;

- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle *Verbindlichkeiten* (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme *Verbindlichkeiten* in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten *Verbindlichkeiten* und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* oder *Darlehen* sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* oder *Darlehen* sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* oder *Darlehen* sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 10.000.000 oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in US-Dollar anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet 11:00 Uhr vormittags in Frankfurt. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *Aufgenommenen Geldern*. Wird eine oder mehrere danach ermittelbare Verbindlichkeiten dem zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß diesen Emissionsbedingungen geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem Marktstandard entsprechende Verbindlichkeit auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens US-Dollar 1.000.000 oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in US-Dollar anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften;
- (iii) *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie
- (iv) *Verbindlichkeit*, die nicht nachrangig ist.

Wird eine oder mehrere danach ermittelbare *Verbindlichkeiten* dem zum Zeitpunkt der Ermittlung geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem

Marktstandard entsprechende *Verbindlichkeit* auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

Zusammenfassung

1. Abschnitt: Einleitung mit Warnhinweisen

Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 4. August 2020 (einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen, nachfolgend der "**Basisprospekt**" bzw. "**Prospekt**") verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnten der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Bezeichnung der Wertpapiere / ISIN:	LBBW HeidelbergCement Bonitätsabhängige Schuldverschreibung (PT 1 Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft) / ISIN: DE000LB2CX64 (die " Schuldverschreibungen ")
Emittentin:	Landesbank Baden-Württemberg, LEI: B81CK4ESI35472RHJ606, www.lbbw.de/kontakt . Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter: +49(0)711-127-25501.
Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Datum der Billigung des Basisprospekts:	4. August 2020

2. Abschnitt: Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Die Emittentin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und wurde nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.
Haupttätigkeit:	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/ Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.
Hauptanteilseigner: Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse:	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Der Vorstand der Emittentin besteht aus den folgenden Mitgliedern: Rainer Neske (Vorsitzender des Vorstands), Karl Manfred Lochner, Dr. Christian Ricken, Thorsten Schönenberger, Volker Wirth.
Identität der Abschlussprüfer:	Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2019 und die Konzernabschlüsse des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018

wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("KPMG") mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung

Mio. EUR	31.12.2019	31.12.2018 ¹	30.06.2020	30.06.2019 ¹
Zinsergebnis	1.676	1.558	872	811
Provisionsergebnis	558	513	274	279
Bewertungs- und Veräußerungsergebnis	169	213	-182	154
davon Risikovorsorge für Kredite und Wertpapiere (Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte)	-151	-141	-281	-63
davon Nettohandelsergebnis	260	232	166	185
Nettoergebnis	2.551	2.424	1.055	1.296
Konzernergebnis vor Steuern	612	549	103	329
Konzernergebnis	444	413	52	226

¹ Nachträgliche Anpassung der Vorjahreswerte gem. IAS 8

Bilanz

Mio. EUR	31.12.2019	31.12.2018 ¹	30.06.2020
Summe der Aktiva	256.630	241.197	289.709
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	66.633	63.585	86.952
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	90.319	82.481	95.111
Verbriefte Verbindlichkeiten	38.815	38.827	43.637
Nachrangkapital	6.123	5.495	5.807
Einlagen von Kunden bestehend aus den folgenden Posten ² :	81.319	74.065	86.522
Kontokorrentverbindlichkeiten	46.194	42.987	52.577
Tages- und Termingelder	29.530	24.639	28.518
Spareinlagen	5.595	6.439	5.427
Eigenkapital insgesamt	13.923	13.163	13.901
APM's:			
Harte Kernkapitalquote (CET1) (in %)	14,6	15,1	14,2
Gesamtkapitalquote (in %)	22,9	21,9	21,8
Verschuldungsquote (in %)	4,6	4,7	4,2
Cost Income Ratio (CIR) (in %)	71,8	73,1	71,2
Eigenkapitalrentabilität (ROE) (in %)	4,6	4,3	1,5
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (in Mrd. EUR)	80,5	80,3	83,8
Mindestliquiditätsquote (LCR) (in %)	123,6	114,8	142,3
Auslastung der Risikodeckungsmasse (in %)	58,8	42,4	61,2

¹ Nachträgliche Anpassung der Vorjahreswerte gem. IAS 8

² Bei dem Posten Einlagen von Kunden handelt es sich um einen ungeprüften Posten, der aus der Summe der geprüften Posten Kontokorrentverbindlichkeiten, Tages- und Termingelder und Spareinlagen besteht.

Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 dem geprüften Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 entnommen. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Finanzinformationen zum 30. Juni 2020 dem Halbjahresfinanzbericht des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2020 entnommen. Der Halbjahresfinanzbericht des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2020 wurde nicht geprüft und enthält dementsprechend keinen Bestätigungsvermerk. Er wurde jedoch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die folgenden zentralen Risiken auf Konzernebene können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibung auswirken:

Adressenausfallrisiken. Der LBBW-Konzern unterliegt dem Risiko, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Solche Adressenausfallrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (z.B. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogenen Wertpapieren oder Immobilien.

Marktpreisrisiken. Der LBBW-Konzern unterliegt Portfoliowertverlusten. Diese können durch Veränderungen von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussenden Faktoren wie Marktvolatilitäten (Schwankung von Preisen oder Parametern) oder Credit Spreads (bonitätsabhängige Komponente, Differenz zw. risikolosem Referenzzins und risikobehaftetem Zinssatz) ausgelöst werden.

Liquiditätsrisiken. Für den LBBW-Konzern besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit (auch als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet). Ferner besteht das Refinanzierungsrisiko, das potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Emittentin bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva bezeichnet. Des Weiteren unterliegt der LBBW-Konzern dem Marktliquiditätsrisiko, d.h. der Gefahr, aufgrund von fehlendem Angebot bzw. von fehlender Nachfrage oder aufgrund von Marktstörungen Verluste zu erleiden.

Operationelle Risiken. Der LBBW-Konzern unterliegt der Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Dies schließt Rechtsrisiken und Compliance-Risiken ein.

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen. Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf den LBBW-Konzern auswirken. Dies kann zu höheren Anforderungen bei den Eigenmitteln führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Oder die Emittentin sieht sich als gezwungen an, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dadurch kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis erheblich negativ beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der Europäische Zentralbank ("EZB"). Ein wesentliches Aufsichtsinstrument der EZB sind regelmäßige Stresstests der von ihr beaufsichtigten Banken. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für den LBBW-Konzern resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert.

3. Abschnitt: Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die LBBW HeidelbergCement Bonitätsabhängige Schuldverschreibung ist wie folgt ausgestaltet:

Art, Stückelung und Währung der Wertpapiere:

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§793 ff. BGB dar. Es gilt die oben im 1. Abschnitt angegebene Wertpapierkennnummer.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro, sind eingeteilt in eine Stückelung von EUR 10.000,00 (Festgelegter Nennbetrag) und werden in einem Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 begeben.

Funktionsweise der Wertpapiere und Zahlungen auf die Wertpapiere:

Die Schuldverschreibungen sind von der Bonität des Referenzschuldners abhängig.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. 1,05 % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist unter Beachtung der Geschäftstage-Konvention am Zinszahlungstag fällig.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, sofern kein Kreditereignis eintritt.

Verzinsung und Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wird ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellt und gibt die Emittentin den Eintritt eines Kreditereignisses bekannt, entfällt die Verzinsung des Produkts ab dem Beginn der betreffenden Zinsperiode und die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags

frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert am Restwert-Rückzahlungstag. Die folgenden Umstände stellen ein Kreditereignis dar:

- (i) **Insolvenz:** Der Begriff Insolvenz umfasst sämtliche Formen von Insolvenz- oder Konkursverfahren sowie sämtliche Formen von Zahlungsunfähigkeit, -verweigerung oder Überschuldung des Referenzschuldners.
- (ii) **Nichtzahlung:** Der Begriff Nichtzahlung bezeichnet die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus Geldaufnahmen des Referenzschuldners, z. B. Anleihen oder Kredite, in einem Gesamtbetrag von mindestens 1.000.000 US-Dollar (oder dem Gegenwert in der betreffenden Währung).
- (iii) **Restrukturierung:** Der Begriff Restrukturierung umfasst sämtliche Formen einer Änderung einer Zahlungsverpflichtung aus Geldaufnahmen des Referenzschuldners in einem Gesamtbetrag von mindestens 10.000.000 US-Dollar (oder dem Gegenwert in der betreffenden Währung) mit bindender Wirkung für die Gläubiger, z. B. die Reduzierung vereinbarter Zins- oder Tilgungszahlungen bzw. deren Verschiebung oder eine Änderung der Rangfolge.

Der Restwert wird in der Regel durch Bezugnahme auf das Ergebnis eines von ISDA durchgeführten Auktionsverfahrens festgelegt. Das Auktionsverfahren der ISDA bezieht sich auf den betroffenen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten. Im Rahmen des Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf diese ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Der im ISDA Auktionsverfahren ermittelte Auktions-Endkurs ist Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten. Der Restwert entspricht dann dem Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem niedrigsten Auktions-Endkurs. Falls keine ISDA-Auktion erfolgt oder durchgeführt wird, ist der Restwert der Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte Marktwert einer von der Emittentin ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit des Referenzschuldners. Die Zahlung des Restwerts kann auch deutlich nach dem vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen.

Die Feststellung eines Kreditereignisses und des Restwerts kann einige Zeit benötigen. Zahlungen können sich daher für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstagen verschieben. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Die wichtigsten weiteren Daten für die Wertpapiere im Überblick	
Beobachtungszeitraum:	Zeitraum von dem 17.03.2021 (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).
Endkurs:	Der von ISDA in einer Auktion ermittelte und bekanntgegebene Kurs oder, falls es eine solche Auktion nicht gibt oder nicht stattfindet, ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Marktwert einer Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses des Referenzschuldners.
Festgelegter Nennbetrag:	EUR 10.000,00
Geschäftstag-Konvention:	Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag (unadjusted following). Eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zahlung erfolgt dabei nicht.
Kreditereignisse:	Insolvenz Nichtzahlung Restrukturierung
Letzter Bewertungstag:	07.01.2030.
Referenzschuldner:	HeidelbergCement AG bzw. ein Rechtsnachfolger.
Restwert:	Der Festgelegte Nennbetrag multipliziert mit dem Endkurs.
Restwert-Rückzahlungstag:	(i) 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA bzw. (ii) 5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag.
Transaktionstyp:	Europäische Gesellschaft
Verzinsungsbeginn:	19.03.2021
Vorgesehener Rückzahlungstermin (Fälligkeit):	14.01.2030
Zinszahlungstag(e):	jeweils der 14.01., beginnend mit dem 14.01.2022 und endend mit dem 14.01.2030
Zinssatz:	1,05 % p.a.

Anpassungsrechte der Emittentin, Außerordentliche Kündigung

Im Falle einer Rechtsnachfolge in Bezug auf den Referenzschuldner kann die Emittentin den Referenzschuldner durch einen Rechtsnachfolger ersetzen.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die bonitätsabhängige Schuldverschreibung kündigen, beispielsweise bei einer Gesetzesänderung, bei mehreren Rechtsnachfolgern, im Falle einer Sitzverlegung des Rechtsnachfolgers in einer anderen Rechtsordnung oder einer Änderung der Handelsstandards betreffend den Referenzschuldner durch die ISDA. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Emittentin festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sein.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es wird beantragt werden, dass die Schuldverschreibungen an der folgenden Börse in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Freiverkehr der Börse Stuttgart

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die zentralen Risiken betreffend die Schuldverschreibung sind:

Risiko in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen. Anleger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben. Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gewährt der zuständigen Abwicklungsbehörde die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen und zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen oder dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Kreditereignisabhängigkeit. Anleger tragen mit Erwerb der Schuldverschreibungen das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner. Dieses kann sich auf die Rückzahlung und die Verzinsung der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts. Der Restwert wird in der Regel durch Bezugnahme auf das Ergebnis eines von ISDA durchgeführten Auktionsverfahrens festgelegt. Falls es ein solches Auktionsverfahren nicht gibt, erfolgt eine Bestimmung durch die Emittentin. Dabei wird die Emittentin gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs auswählen. Der Kapitalverlust des Anlegers nach einem Kreditereignis hängt von diesen Feststellungen des Restwerts ab. Bei der Feststellung des Restwertes kann es zu Verzögerungen kommen.

Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht. Es kann längere Zeit dauern, bis die Emittentin ein Kreditereignis festgestellt hat. Anleger tragen deshalb das Risiko, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin verzögert werden. Die Zahlungsverzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstagen andauern.

Bonitätsrisiko. Anleger in die Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass sich die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Referenzschuldners verschlechtert. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses können den Anlegern spätere positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des Referenzschuldners nicht mehr zugute. Selbst wenn eine negative (wirtschaftliche) Entwicklung des Referenzschuldners nicht zu einem Kreditereignis führt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner. Anleger tragen das Risiko, dass sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der Referenzschuldner verändert. Die Bonität eines neuen Referenzschuldners kann schlechter sein als die des ursprünglichen Referenzschuldners.

Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus unterliegen Anleger einem Wiederanlagerisiko.

Kursänderungsrisiko. Anleger tragen das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibung fällt. Grund dafür können Veränderungen von marktpreisbeeinflussenden Faktoren, wie das allgemeine Zinsniveau oder der Refinanzierungssatz der Emittentin während der Laufzeit sein. Anleger erleiden einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn sie die Schuldverschreibung unter dem Erwerbspreis (einschließlich aller Erwerbs- und Veräußerungskosten) veräußern.

Liquiditätsrisiko. Es besteht das Risiko, dass bei diesen Schuldverschreibungen kein oder kaum ein börslicher oder außerbörslicher Handel stattfindet und diese daher nicht zu einer bestimmten Zeit verkauft werden können. Deshalb können die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.

4. Abschnitt: Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Schuldverschreibungen werden gemäß den nachfolgenden Bedingungen und Konditionen angeboten:

Die allgemeinen Bedingungen und Konditionen und Zeitplan im Überblick	
Zeichnungsfrist:	24.02.2021 bis 16.03.2021 (16:30:00 Uhr), vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung
1. Öffentliches Angebot	24.02.2021
Emissionstag:	17.03.2021
Emissionskurs:	100,00 %. Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von 3,20 % enthalten.
Beginn der Zulassung zum Handel:	17.03.2021
Vertrieb:	Das Angebot erfolgt durch den Emittenten und angeschlossene Vertriebspartner.
Gesamtkosten der Emission:	Die Schuldverschreibungen können zum Emissionskurs erworben werden. Darüber hinaus stellt die Emittentin den Anlegern keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen und Gebühren der anbietenden Vertriebsstelle unterliegen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot:

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen zur Gewinnerzielung zu verwenden.

Übernahmevertrag:

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Interessenkonflikte:

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen abschließen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich des Referenzschuldners der Schuldverschreibungen eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Anleihegläubiger entgegenlaufen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner, die für Anleger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin kann bestimmte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kreditereignissen oder des Restwerts treffen sowie bestimmte Berechnungen oder Anpassungen vornehmen. Die Emittentin legt unter anderem den Eintritt eines Kreditereignisses und unter Umständen den Restwert selbst fest und kann dabei auch einen für den Anleger nachteiligen Kurs für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auswählen.

Anleger sollten daher beachten, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf einen Referenzschuldner sind. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.